

§ 12 EBEV Grundriss

EBEV - Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Aus Grundrissen hat ersichtlich zu sein
 1. die Größe und Lage der Räume und sonstigen Bauwerksteile sowie deren Nutzflächen;
 2. die Zweckwidmung der Räume und sonstigen Bauwerksteile und deren Belichtung;
 3. die Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege;
 4. die Situierung der zur Aufstellung kommenden technischen Einrichtungen.
2. (2) Grundrisse sind im Maßstab 1:100 oder 1:200 auszuführen.

In Kraft seit 01.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at